

Feststellungs- und Nachtragsprüfung

Quellen: SchUG § 20, LBV § 21

Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat die Lehrperson alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.

Feststellungsprüfung

Wenn sich bei längerem Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin vom Unterricht eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat die Lehrperson eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler/die Schülerin zwei Wochen vorher zu verständigen ist.

Nachtragsprüfung

Wenn ein Schüler/eine Schülerin ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nicht zu erwarten ist, ist sie ihm/ihr von der Schulleitung auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen zu stunden und wird somit zu einer Nachtragsprüfung. Der/Die Erziehungsberechtigte muss vor Abhaltung der Schulkonferenz ein entsprechendes Ansuchen stellen.

Hat der Schüler/die Schülerin die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er/sie auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen. Der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen. Eine Entscheidung über die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe durch die Klassenkonferenz kann erst nach Ablegung dieser Nachtragsprüfung getroffen werden. Wenn ein Schüler/eine Schülerin die Nachtragsprüfung nicht ablegt, so gilt er/sie im betreffenden Gegenstand als „Nicht beurteilt“ und kann somit nicht aufsteigen.

Verlauf einer Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung

Feststellungs- und Nachtragsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes

- a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
- b) aus einer schriftlichen Teilprüfung allein oder
- c) aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
- d) aus einer praktischen Teilprüfung allein oder
- e) aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung.

Die schriftliche Teilprüfung ist eine Schularbeit, die mündliche Teilprüfung eine mündliche Prüfung, die praktische Teilprüfung eine praktische Leistungsfeststellung.

Besteht eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung aus einer schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche bzw. praktische Teilprüfung am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung abzulegen.

Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten zu betragen, die Dauer einer mündlichen Teilprüfung höchstens 15 Minuten.

Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist dem Schüler/der Schülerin spätestens eine Woche vor dem Tag der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Beginn erfolgen.

Am Tage einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung ist der Schüler/die Schülerin von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand abgelegt werden.

Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen.

Ist ein Schüler/eine Schülerin am Antreten zu einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung gerechtfertigterweise verhindert, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen.

Bei nicht gerechtfertigter Verhinderung erfolgt eine Beurteilung mit „Nicht beurteilt“, und daher kann kein Aufsteigen in die nächste Schulstufe erfolgen.

Die Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig.